

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Brahmst-Rock und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/1045 —**

**Ausbau der B 75 in Oyten**

*Der Bundesminister für Verkehr – StB 20/00.02.13/20 Vm 87 – hat mit Schreiben vom 17. November 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Wann wurde der beim Bau rechtskräftige Planfeststellungsbeschuß erlassen?
2. Welche Abweichungen vom ursprünglichen Planfeststellungsbeschuß beinhaltet der Planänderungsfeststellungsbeschuß vom 18. März 1986?
3. Trifft es zu, daß der Bau der B 75 von der im Planfeststellungsbeschuß festgelegten Ausbauweise abweicht?

Wenn ja, warum und wer ist für die Abweichungen verantwortlich?

Für den Ausbau der B 75 in Oyten wurde der Planfeststellungsbeschuß am 7. Dezember 1977 erlassen. Wegen der in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgten Planungsänderungen, wie insbesondere Reduzierung des Querschnittes, der Einmündungen und Kreuzungen, wurde ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dieser Planänderungsfeststellungsbeschuß datiert vom 18. März 1986 und enthält die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

4. Welchen Inhalt hat die Dienstaufsichtsbeschwerde einiger Oytener Bürger/innen, und welches Ergebnis hatten die Untersuchungen?

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen Beamte des zuständigen Landes Niedersachsen. Aus diesem Grunde sind Aussagen des Bundes hierzu nicht möglich.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß rechtskräftige Planfeststellungsbeschlüsse einzuhalten sind, wenn nein, warum nicht?

Ja. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann jedoch eine Planfeststellung unterbleiben.

6. Wer trägt die durch die Abweichung entstandenen Kosten?

Die Kosten trägt der Veranlasser in Verbindung mit den geltenden Vorschriften.

7. Welche Kosten entstanden im Zusammenhang mit dem Bau der B 75 in Oyten, und welche Kosten wurden von wem im einzelnen übernommen?

Die Kosten betragen nach heutigem Stand insgesamt 6,832 Mio. DM. Davon beträgt der Bundesanteil 3,837 Mio. DM für Grunderwerb und 2,635 Mio. DM für Bau; der Gemeindeanteil beträgt 0,017 Mio. DM für Grunderwerb und 0,343 Mio. DM für Bau.

8. Aufgrund welcher Überlegungen wurde das „alte Rathaus“ der Stadt Oyten durch den Bund erworben?

Die baulichen Maßnahmen an der B 75 einschl. der Kreuzungsumgestaltung setzten den Erwerb und Abbruch des alten Rathauses voraus.

9. Trifft es zu, daß der Rathausaltbau bzw. das Grundstück für den Bau der B 75 nicht benötigt wurde?

Nein.

10. Welche Kosten entstanden im Zusammenhang mit dem alten Rathaus, und wer hat diese getragen?

Das alte Rathaus einschl. Grund und Boden wurde vom Bund für 385 000 DM erworben. Der Abbruch des Gebäudes hat 58 000 DM gekostet.

11. Wann wurde die B 75 in Oyten dem Verkehr übergeben?

Ein 1. Abschnitt der B 75 wurde am 6. Oktober 1987 dem Verkehr übergeben. Der 2. Abschnitt ist im Bau und wird voraussichtlich Ende 1987 fertig.

12. Wie viele und welche Unfälle ereigneten sich seit der Eröffnung auf der neu ausgebauten Straße?
13. Ist die Bundesregierung bereit, aufgrund der bisher eingetretenen Unfälle auf den Rückbau der Durchfahrt und deren Verkehrsberuhigung hinzuwirken?

Es ereigneten sich an einer neuen Kreuzung auf der Neubau-Strecke des 1. Abschnittes vier Unfälle mit Sachschäden. Aus diesem Grunde wurde am 22. Oktober 1987 dort eine Lichtsignalanlage installiert. Danach haben sich bis heute keine Unfälle mehr ereignet. Ein Rückbau der neu gebauten B 75 ist nicht vorgesehen.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333